



Ärztekammer für Oberösterreich

Satzung der Ärztekammer 2020

Gemäß § 80 Z. 8 Ärztegesetz 1998

Satzung der Ärztekammer für Oberösterreich

§ 1	Rechtsstellung, Sitz und Wirkungsbereich der Ärztekammer	5
§ 2	Kammerangehörige	5
§ 3	Aufgaben der Ärztekammer	5
§ 4	Kurien	7
§ 5	Kurie der angestellten Ärzte	8
§ 6	Kurie der niedergelassenen Ärzte	8
§ 8	Organe	9
§ 9	Zusammensetzung der Organe	9
§ 10	Aufgaben und Einberufung der Vollversammlung	12
§10 a	Aufgaben und Einberufung der erweiterten Vollversammlung	13
§ 11	Aufgaben und Einberufung des Vorstandes	13
§ 12	Der Präsident und die Vizepräsidenten	15
§ 13	Aufgaben der Kurienversammlung der angestellten Ärzte	17
§ 14	Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte	18
§ 16	Aufgaben der Kurienobmänner und Stellvertreter	20
§ 17	Präsidium	20
§ 17a	Kurienausschuss	21
§ 17b	Präsidialausschuss	21
§ 18	Aufgaben des Verwaltungsausschusses	22
§ 19 a	Ausbildungskommission	22
§ 19 b	Niederlassungsausschuss	24
§ 19 c	Wahlärzteausschuss	24
§ 20	Kammeramt	25
§ 21	Rechte der Kammerangehörigen	26
§ 22	Pflichten der Kammerangehörigen	26
§ 23	Information	27
§ 24	Wohlfahrtsfonds und wirtschaftliche Einrichtungen	27
§ 25	Verschwiegenheitspflicht	27
§ 26	Deckung der Kosten	28
§ 27	Aufsicht	30
§ 28	Sektionen und Fachgruppen	30
§ 29	Sektionen	30
§ 30	Aufgaben der Sektionen	31
§ 31	Sektion Turnusärzte	32
§ 32	Sektion angestellte Ärzte	32
§ 33	Sektion Allgemeinärzte und approbierte Ärzte	33

§ 34	Sektion niedergelassenen Fachärzte	33
§ 35	Landeskonferenz der Fachärzte	34
§ 36	Fachgruppen	34
§ 37	Aufgaben der Fachgruppen	35
§ 38	Fachgruppenversammlung, Fachgruppenvertreter, Arbeitsausschüsse	35
§ 39	Delegierung in die Bundesfachgruppen der Österreichischen Ärztekammer	37
§ 40	Verbindung der Ärzte in den politischen Bezirken zur Ärztekammer	37
§ 42	Verbindung der Turnusärzte in den Krankenanstalten zur Ärztekammer	38
§ 43	Verbindung der Oberärzte und Facharztassistenten in den Krankenanstalten zur Ärztekammer	40
§ 44	Verbindung der Primärärzte und ständigen Konsiliarfachärzte in den Krankenanstalten zur Ärztekammer	42
§ 45	Wahl des Turnusärztevertreters, des Mittelbauvertreters und des Primärärztevertreters	44
§ 46	Versammlung der Primärärztevertreter	44
§ 47	Versammlung der Mittelbauvertreter	45
§ 48	Gemeinsame Bestimmungen für die Versammlung der Primärärztevertreter und Mittelbauvertreter	45
§ 49	Aufgaben des Sektionsobmannes und des Fachgruppenvertreters	46
§ 50	Vertretung	46
§ 51	Kooptierung in die Kurierversammlung der angestellten Ärzte	46
§ 52	Kooptierung in die Kurierversammlung der niedergelassene Ärzte	47
§ 54	Nähere Vorschriften über Wahlen in die Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen und Ausschüsse	48
§ 55	Konstituierung	50
§ 56	Funktionsperiode	50
§ 57	Ergänzungswahl	50
§ 58	Teilnahme an Sitzungen	50
§ 59	Beschlussfähigkeit – Abstimmung	50
§ 60	Einberufung der Sitzungen, Zeichnungsrecht, Protokolle	51
§ 61	Eingaben	51
§ 62	Wirkungsbereich	52
§ 63	Fragen der Geschäftsordnung	52

§ 64	Deckung der Kosten	52
§ 65	Erlassung einer neuen Satzung bzw. Änderung	52
§ 66	Übergangsbestimmungen	52
§ 67	Wirksamkeit	53

§ 1 Rechtsstellung, Sitz, Wirkungsbereich der Ärztekammer

- (1) Die Ärztekammer für OÖ. im Folgenden kurz als "Ärztekammer" bezeichnet, ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Linz. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich.
- (2) Der Ärztekammer obliegt die Vertretung des Ärztstandes nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in ihrem Wirkungsbereich.

§ 2 Kammerangehörige

- (1) Der Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der
 1. in die von der Österreichischen Ärztekammer geführte Ärzteliste eingetragen worden ist und
 2. seinen Beruf im Bereich der Ärztekammer für OÖ. tatsächlich ausübt und
 3. keine Alters- oder ständige Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds bezieht.

Bezieher einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds sind allerdings dann ordentliche Kammerangehörige, wenn sie aufgrund regelmäßiger ärztlicher Tätigkeit fortlaufend Beiträge zum Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage entrichten.

- (2) Ordentliche Angehörige der Ärztekammer für OÖ sind ferner Ärzte, die gemäß §§ 34 oder 35 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 in die Ärzteliste eingetragen worden sind und die ihren Beruf im Bereich der Ärztekammer für OÖ. ausüben.
- (3) Ärzte, die nicht die Erfordernisse der Abs. 1 oder 2 erfüllen, sowie Amtsärzte können sich bei der Ärztekammer, in deren Bereich sie ihren Hauptwohnsitz haben, freiwillig als außerordentliche Kammerangehörige eintragen lassen.

§ 3 Aufgaben der Ärztekammer

- (1) Die Ärztekammer ist berufen, die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Ärzte, einschließlich Berufsgruppen von Ärzten, wahrzunehmen und zu fördern sowie für die Wahrung des Berufsansehens und der Berufspflichten der Ärzte zu sorgen.
- (2) Der Ärztekammer obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere

- a) den Behörden Berichte, Gutachten und Vorschläge betreffend das Gesundheitswesen, insbesondere die Ausbildung und Fortbildung der Ärzte, sowie in allen sonstigen Angelegenheiten zu erstatten, die die Interessen der Ärzteschaft berühren;
- b) an den Einrichtungen der medizinischen Fakultäten der österreichischen Universitäten zur Fortbildung der Ärzte mitzuarbeiten, die Qualitätssicherung der ärztlichen Fortbildung und die Approbation von Fortbildungsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Ärztekammer durchzuführen, die Organisation und Durchführung von fachlichen Fortbildungsveranstaltungen selbst zu betreiben, wobei sie sich dazu auch eines Dritten bedienen kann; im Rahmen der Fortbildung sind auch Fortbildungsveranstaltungen über Arzneimittelökonomie gemeinsam mit gesetzlichen Krankenversicherungsträgern durchzuführen;
- c) an den amtlichen Gesundheitsstatistiken mitzuwirken;
- d) auf Einladung Vertreter in andere Körperschaften und Stellen zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch entsprechende Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
- e) in Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen zu vermitteln;
- f) wirtschaftliche Einrichtungen sowie einen Wohlfahrtsfonds zur Versorgung und Unterstützung der Kammerangehörigen und deren Hinterbliebenen zu errichten und zu betreiben;
- g) die für ärztliche Leistungen berechneten Vergütungen einschließlich der in Dienstverträgen – mit Ausnahme der Dienstverträge mit öffentlich rechtlichen Körperschaften – vereinbarten Entgelte zu überprüfen, ferner den Gerichten oder Verwaltungsbehörden Gutachten über die Angemessenheit einer gesonderten Vergütung zu erstatten sowie Richtlinien über die angemessene Honorierung ärztlicher Leistungen zu erlassen, soweit keine durch die Österreichische Ärztekammer erlassenen bundeseinheitlichen Richtlinien bestehen;
- h) Verträge zur Regelung der Beziehungen der Ärzte zu den Trägern der Sozialversicherung (Verbänden), der Fürsorge und der Krankenfürsorge, usw. abzuschließen und zu lösen;
- i) die Meldungen von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hinsichtlich der Erbringung vorübergehender ärztlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikel 37 dieses Abkommens entgegen zu nehmen und dafür Formblätter aufzulegen;
- j) der Abschluss von Kollektivverträgen als gesetzliche Interessenvertretung von Ärzten auf Arbeitgeberseite gegenüber nichtärztlichen Arbeitnehmern nach

Maßgabe der §§ 83 Abs. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 4 Z. 1 bzw. Abs. 5 Z. 1 Ärztegesetz;

- k) die Erstattung von Stellungnahmen gemäß § 20 Abs. 2 des AuslBG;
 - l) die Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Turnusärzten in anerkannten Ausbildungsstätten an Ort und Stelle (Visitation);
 - m) die Mitwirkung bei der Kontrolle von Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- (3) Die Ärztekammer ist im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl Nr. 565/1978, zur Ermittlung und Verarbeitung von persönlichen berufsbezogenen Daten der Ärzte und von persönlichen Daten allfälliger Anspruchsberechtigter oder Begünstigter aus dem Wohlfahrtsfonds sowie zur Übermittlung von öffentlichen Daten der Ärzte (§ 27 Ärztegesetz) ermächtigt.
- (4) Die Ärztekammer ist ferner berechtigt, Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes in folgendem Umfang zu übermitteln:
- a) an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten, die für die Durchführung der Einbehalte der Wohlfahrtsfondsbeiträge und Kammerumlagen vom Kassenhonorar notwendigen Daten;
 - b) an die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft die in der Ärzteliste aufscheinenden Daten der Ärzte einschließlich der Änderungen zur Durchführung der aufgrund der Sozialrechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen.

§ 4 Kurien

- (1) In der Ärztekammer ist eingerichtet:
- a) die Kurie der angestellten Ärzte,
 - b) die Kurie der niedergelassenen Ärzte.
- (2) Den Kurierversammlungen (§§ 13 bis 15) kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, die ihnen übertragenen Angelegenheiten in eigenem Namen wahrzunehmen. Die Kurierversammlungen sind berechtigt, in diesen Angelegenheiten die Bezeichnung "Ärztekammer für OÖ." gemeinsam mit einem - die jeweilige Kurierversammlung bezeichnenden – Zusatz zu führen.

§ 5 Kurie der angestellten Ärzte

- (1) Der Kurie der angestellten Ärzte gehören an:
- a) Ärzte, die ihren Beruf
 - aa) ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses,
 - bb) im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich ohne Begründung eines Berufssitzes oder
 - cc) als Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt im Rahmen eines Dienstverhältnisses und zusätzlich freiberuflich, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 2 erster Satz vorliegt, ausüben, sowie
 - b) Vertragsärzte (ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt) von zumindest zwei gesetzlichen Kranken-versicherungsträgern, jedoch keiner Gebietskrankenkasse, die ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern eine Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 erster Satz vorliegt, sowie
 - c) Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst freiberuflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern keine Erklärung gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz vorliegt.
- (2) Ein Arzt gemäß Abs. 1 lit. a cc ist anstelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er auch Vertragsarzt eines gesetzlichen Krankenversicherungsträgers oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung ist und sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zu dem im Ärztegesetz festgelegten Zeitpunkt eine schriftliche Erklärung bei der Ärztekammer für OÖ hinterlegt hat, wonach er der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.

§ 6 Kurie der niedergelassenen Ärzte

- (1) Der Kurie der niedergelassenen Ärzte gehören an:
- a) ausschließlich freiberuflich tätige Ärzte sowohl einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen als auch einschließlich Wohnsitzärzte;
 - b) Vertragsärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, einer Gebietskrankenkasse, unabhängig davon, ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben;
 - c) Vertragsärzte (ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt) von zumindest zwei gesetzlichen Kranken-versicherungsträgern, jedoch keiner

- Gebietskrankenkasse, die ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern keine Erklärung gemäß Abs. 2 erster Satz vorliegt;
- d) Ärzte, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die sonst freiberuflich mit Berufssitz tätig sind und ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, sofern eine Erklärung gemäß Abs. 2 zweiter Satz vorliegt, sowie
 - e) Ärzte, die eine Erklärung gemäß § 5 Abs. 2 abgegeben haben.
- (2) Ein Arzt gemäß Abs. 1 lit. c ist anstelle der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zu dem im Ärztegesetz festgelegten Zeitpunkt eine schriftliche Erklärung bei der Ärztekammer für OÖ hinterlegt hat, wonach er der Kurie der angestellten Ärzte angehören will. Ein Arzt gemäß Abs. 1 lit. d ist anstelle der Kurie der angestellten Ärzte der Kurie der niedergelassenen Ärzte zuzuordnen, sofern er bei Eintragung in die Ärzteliste oder bis zu dem im Ärztegesetz festgelegten Zeitpunkt eine schriftliche Erklärung bei der Ärztekammer für OÖ hinterlegt hat, wonach der der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören will.

§ 7 Kurie der Zahnärzte (entfällt ab 2006)

§ 8 Organe

Organe der Ärztekammer sind:

- a) die Vollversammlung (§ 10),
- b) der Kammervorstand (§ 11),
- c) der Präsident und die Vizepräsidenten (§ 12),
- d) die Kurierversammlungen (§§ 13 – 15),
- e) die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter (§ 16),
- f) das Präsidium (§ 17),
- g) die Kurienausschüsse (§ 17 a),
- h) die erweiterte Vollversammlung (§ 10 a),
- i) der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds (§ 18),

§ 9 Zusammensetzung der Organe

- (1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens hundert Kammerräten. Die Vollversammlung legt bei Beschluss über die Anordnung der Wahl

die Zahl der Kammerräte und deren Verteilung auf die Kurierversammlungen unter Berücksichtigung auf die Zahl der der Kammer angehörigen Kurienangehörigen zueinander fest. Die Kammerräte werden durch allgemeine und gleiche Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Wahlrecht ist durch geheime und persönliche Abgabe der Stimme oder durch Übersendung des Stimmzettels per Post oder durch Boten auszuüben. Die Funktionsperiode der Vollversammlung endet mit der Konstituierung der neugewählten Vollversammlung.

- (2) Der Kammervorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurierversammlung der angestellten Ärzte, den Stellvertretern des Kurienobmannes der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte sowie weiteren, jeweils von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte und der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählten Mitgliedern. Die von der Vollversammlung vor jeder Wahl festzulegende gerade Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder hat mindestens 4 und höchstens 26 zu betragen und ist den Kuriern zu gleichen Anteilen zuzuteilen.
Die Funktionsperiode des Kammervorstandes endet mit der Konstituierung des neu gewählten Vorstandes, der jedenfalls binnen acht Wochen nach der konstituierenden Vollversammlung zu tagen hat.
- (3) Die von den Mitgliedern einer Kurie gewählten Kammerräte bilden die Kurierversammlung.
- (4) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten.
- (5) Für jede Kurie kann durch Beschluss der Kurierversammlung ein Kurienausschuss eingerichtet werden, dem jedenfalls der Kurienobmann und seine Stellvertreter anzugehören haben. Die Kurierversammlung hat gleichzeitig zu beschließen, aus wie vielen sonstigen Mitgliedern der Kurienausschuss besteht. Beschließt die Kurie die Bestellung weiterer Mitglieder neben dem Kurienobmann und seinen Stellvertretern, so sind diese durch die Kurierversammlung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen. Der Präsident ist unter Bekanntgabe des Anlassfalles und der Tagesordnung zur Sitzung des Kurienausschusses einzuladen.

- (6) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und Finanzreferenten (stellvertretenden Finanzreferenten) der Ärztekammer, einem Mitglied des Landesvorstandes der Landeszahnärztekammer für OÖ sowie aus mindestens drei weiteren Mitgliedern der erweiterten Vollversammlung, von denen mindestens einer ein Zahnarzt sein muss. Die Zahl der weiteren Mitglieder wird von der erweiterten Vollversammlung festgesetzt. Die weiteren Mitglieder werden für die Dauer ihrer Funktionsperiode
- a) hinsichtlich der zahnärztlichen Vertreter von der Landeszahnärztekammer für OÖ nach den Bestimmungen des ZÄKG bestellt und
 - b) hinsichtlich der übrigen Mitglieder von der Vollversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Ärztekammer für OÖ nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.
 - c) Darüber hinaus gehört dem Verwaltungsausschuss mindestens ein von der erweiterten Vollversammlung bestellter Bezieher einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an. Wenn mehr als ein Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung bestellt werden, ist mindestens ein pensioniertes Mitglied der Zahnärztekammer zu nominieren.

Scheidet eines der weiteren Mitglieder aus dem Verwaltungsausschuss aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Mitglied stammt, unverzüglich die Nominierung eines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung für den Verwaltungsausschuss gilt das betreffende Verwaltungsausschuss-Mitglied als bestellt.

- (7) Der erste Vizepräsident ist von der Vollversammlung nach denselben Grundsätzen wie der Präsident, allerdings aus dem Kreis der Kammerräte jener Kurierversammlung zu wählen, der der Präsident nicht angehört. Zweiter Vizepräsident ist der Obmann jener Kurie, der der Präsident nicht angehört. Dritter Vizepräsident ist der Obmann jener Kurie, der der Präsident angehört.
- (8) Die erweiterte Vollversammlung besteht aus
- a) den Mitgliedern der Vollversammlung
 - b) den von den Landeszahnärztekammer für OÖ aus dem Kreis der Mitglieder des Landesausschusses entsandten Mitgliedern, deren Anzahl sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Kammerangehörigen der Ärztekammer für OÖ gegenüber der Anzahl der der Landeszahnärztekammer für OÖ zugeordneten Kammermitglieder

der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs, ergibt,

- c) aus zumindest zwei Beziehern einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds nach Bestellung durch die erweiterte Vollversammlung.

§ 10 Aufgaben und Einberufung der Vollversammlung

- (1) Der Vollversammlung obliegt
- a) die Anordnung der Wahlen in die Vollversammlung und die Festsetzung der Zahl der Kammerräte;
 - b) die Wahl des Präsidenten und des ersten Vizepräsidenten;
 - c) die Festsetzung der Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder;
 - d) die Wahl der übrigen ärztlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie der beiden ärztlichen Rechnungsprüfer des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfonds;
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss der Kammerverwaltung;
 - f) die Erlassung einer Umlagenordnung;
 - g) die Erlassung einer Diäten- und Reisegebührenordnung (Tag- und Nächtigungsgelder, Fahrtkostenersatz) einschließlich Gebühren (insbesondere feste Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Bearbeitungsgebühren) für Funktionäre, Referenten und sonstige Beauftragte der Ärztekammer mit Ausnahme jener Referenten, die von den Kurierversammlungen bestellt werden;
 - h) die Erlassung der Satzung;
 - i) die Erlassung der Geschäftsordnung;
 - j) die Erlassung der Dienstordnung für das Personal der Ärztekammer;
- (2) Die Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten und zweiten Halbjahr, einzuberufen. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Kammerräte oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurierversammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird. Außerordentliche Vollversammlungen sind innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist, abzuhalten. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 10 a Aufgabe und Einberufung der erweiterten Vollversammlung

- (1) Der erweiterten Vollversammlung obliegt
- a) die Erlassung einer Satzung des Wohlfahrtsfonds, deren Beschlussfassung und deren Änderung der Zwei-Drittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf,
 - b) die Erlassung einer Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung,
 - c) die Festlegung der Anzahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsausschusses
 - d) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss des Wohlfahrtsfonds
 - e) die Bestellung von zumindest zwei Beziehern einer Alters- oder ständigen Invaliditätsversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds zu Mitgliedern der erweiterten Vollversammlung, wobei diese berechtigt sind, an den Sitzungen der erweiterten Vollversammlung mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen
 - f) die Bestellung von zumindest einem Mitglied aus dem Personenkreis gemäß lit. e) zum Mitglied des Verwaltungsausschusses. Wenn mehr als ein Bezieher einer Alters- oder Invaliditätsversorgung bestellt werden, ist mindestens ein pensioniertes Mitglied der Zahnärztekammer zu nominieren.
- (2) Die erweiterte Vollversammlung ist vom Präsidenten mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten und zweiten Halbjahr, einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen der erweiterten Vollversammlung sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder von sämtlichen Kammerräten einer Kurierversammlung oder von sämtlichen Delegierten der Landes Zahnärztekammer für OÖ schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird. Außerordentliche Sitzungen der erweiterten Vollversammlung sind innerhalb von drei Wochen, nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist, abzuhalten. Der Präsident ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Sitzung der erweiterten Vollversammlung einzuberufen.

§ 11 Aufgaben und Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Kammervorstand ist zur Wahrung der gemeinsamen Belange der Ärzteschaft berufen. Ihm obliegt insbesondere
- a) die Durchführung der der Ärztekammer gemäß § 66 Ärztegesetz oder nach anderen Vorschriften übertragenen Aufgaben, soweit diese nach dem Ärztegesetz nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind;

- b) die Verwaltung des Vermögens der Ärztekammer mit Ausnahme des Vermögens des Wohlfahrtsfonds sowie des aus den Kurienumlagen gebildeten Vermögens;
 - c) die Bestellung des Finanzreferenten, des stellvertretenden Finanzreferenten sowie allfälliger weiterer Referenten der beratenden Ausschüsse für bestimmte Aufgaben;
 - d) die Wahrnehmung der Interessen der Ärzteschaft im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Artikel 15 aB-VG, die das Gesundheitswesen, im speziellen die Organisation und Finanzierung, betreffen, insbesondere mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15 aB-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005;
 - e) die Erstattung einer koordinierenden Empfehlung im Auftrag des Präsidenten gemäß § 12 Abs. 6;
 - f) zur Bestellung einer Ausbildungskommission als beratendes Organ für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, in einem Additivfach oder zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 Ärztegesetz zusammenhängenden Fragen, wobei die Festsetzung der Anzahl der Kommissionsmitglieder und ihre Auswahl aus dem Kreis der ordentlichen Kammerangehörigen durch den Kammervorstand unter Beachtung der Bestimmung des § 19 a erfolgt;
 - g) die Einrichtung eines Niederlassungsausschusses im Sinne des § 19 b der Satzung;
 - h) die Einrichtung eines Wahlärzteausschusses im Sinne des § 19 c der Satzung;
 - i) der Kammervorstand kann einer Kurierversammlung einzelne Angelegenheiten mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zur Entscheidung zuweisen.
- (2) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. Der Kammervorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich die Einberufung verlangen; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen. Mit der Nominierung vor dem Kammervorstand gilt das betreffende Vorstandsmitglied als gewählt.

§ 12 Der Präsident und die Vizepräsidenten

- (1) In der Eröffnungssitzung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den Präsidenten. Als Präsident gilt gewählt, wer
 - a) die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und
 - b) zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung erhält. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.

- (2) In der Eröffnungssitzung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte den ersten Vizepräsidenten aus dem Kreis der Kammerräte jener Kurierversammlung, der der Präsident nicht angehört. Als erster Vizepräsident gilt gewählt, wer
 - a) die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Vollversammlung und
 - b) zugleich die Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung erhält. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die notwendigen Stimmenmehrheiten, so ist die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein Kandidat die notwendigen Stimmenmehrheiten erreicht hat.

- (3) Der Präsident vertritt die Ärztekammer nach außen. Er hat die Einheit des Standes zu wahren. Ihm obliegt, unbeschadet der Zuständigkeit der Kurierversammlungen, die Durchführung der Beschlüsse der Organe der Kammer. Der Präsident leitet die Geschäfte und fertigt alle Geschäftsstücke. Jede Ausfertigung eines Geschäftsstückes der Kammer, das eine finanzielle Angelegenheit der Kammer betrifft, ist vom Finanzreferenten unter Beisetzung der Funktionsbezeichnung „Finanzreferent“ mitzuzeichnen.

- (4) Geschäftsstücke der Kurierversammlungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen. Der Präsident kann die Gegenzeichnung nur ablehnen, wenn der dem Geschäftsstück zugrunde liegende Beschluss die Kompetenz der Kurierversammlung überschreitet, rechtswidrig zustande gekommen ist oder binnen zwei Wochen nach Vorlage zur Unterschrift des Präsidenten das Verfahren nach Absatz 5 eingeleitet wird.

- (5) Der Präsident kann bei Beschlüssen einer Kurierversammlung, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, den Beschluss durch Veto aussetzen und die

Angelegenheit dem Kammervorstand zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die arbeits- oder dienstrechtliche Angelegenheiten betreffen.

- (6) Dem Präsidenten sind alle Kurierversammlungsbeschlüsse binnen vier Wochen nach Beschlussfassung vorzulegen. Der Präsident kann von seinem Recht gemäß Abs. 5 innerhalb zweier Wochen ab Vorlage bei sonstigem Verlust Gebrauch machen.
- (7) Ist zweifelhaft, ob eine Angelegenheit in die Kompetenz des Kammervorstandes oder einer Kurierversammlung, bzw. welcher Kurierversammlung fällt, so entscheidet der Präsident hierüber. Kurienangelegenheiten, die die Interessen der anderen Kurie wesentlich berühren, kann der Präsident vor Beschlussfassung in der Kurierversammlung dem Vorstand zur Erstattung einer koordinierenden Empfehlung vorlegen.
- (8) Der Präsident schließt und löst die Dienstverträge mit den Kammerangestellten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums.
- (9) Der Präsident beruft die Sitzungen der Vollversammlung, der erweiterten Vollversammlung, des Kammervorstandes und des Präsidiums ein und führt bei diesen Sitzungen den Vorsitz.
- (9) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten vertreten. Die Vertretung erfolgt in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Kammerrat über.
- (11) Die Vollversammlung kann dem Präsidenten bzw. dem ersten Vizepräsidenten das Vertrauen entziehen. Hierzu bedarf es bei Anwesenheit zumindest der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung eines Beschlusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit und zugleich der Zustimmung von zumindest einem Viertel der Mitglieder jeder Kurierversammlung. Maßgeblich sind die abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Entzieht die Vollversammlung dem Präsidenten das Vertrauen, so hat ein Vizepräsident – und zwar in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge – die Geschäfte bis zu Neuwahl des Präsidenten weiterzuführen. Wird auch den Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, so hat der an Lebensjahren älteste Kammerrat die Geschäfte weiterzuführen.

- (13) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Kurierversammlungen teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch, sofern er nicht Mitglied der Kurierversammlung ist, kein Stimmrecht. Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurierversammlungen setzen.

§ 13 Aufgaben der Kurierversammlung der angestellten Ärzte

- (1) Der Kurierversammlung der angestellten Ärzte obliegen ausschließlich folgende Angelegenheiten, wobei Verhandlungs- und Abschlussbefugnissen der jeweiligen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer (§ 4 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz) sowie der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 ArbVG) und der Personalvertretungen unberührt bleiben:
- a) Die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der angestellten Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen, die Entgelte (im speziellen Gehälter und Zulagen) der angestellten Ärzte betreffen;
 - b) die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß den §§ 32 und 35;
 - c) die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich angestellte Ärzte betreffen;
 - d) die Beratung der angestellten Ärzte in arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Belangen;
 - e) die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Angelegenheiten;
 - f) die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben;
 - g) die Entscheidung in Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Kurierversammlung der angestellten Ärzte übertragen wurden.
- (2) Die Einberufung der Kurierversammlung erfolgt durch den Kurienobmann, bzw. im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Kurierversammlung der angestellten Ärzte ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Kurierversammlung der angestellten Ärzte wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes

oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. Im Falle der Wahl eines den ärztlichen Beruf ausschließlich selbständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann ist der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt. Sofern nicht bereits der Kurienobmann oder der erste Stellvertreter ein Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt ist, ist jedenfalls ein solcher Arzt, sofern ein solcher zur Verfügung steht, zum zweiten Stellvertreter zu wählen. Steht nur ein einziger Arzt mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt hierfür zur Verfügung, so gilt dieser als zweiter Stellvertreter gewählt, sofern er auf diese Funktion nicht verzichtet. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmann-Stellvertreter sein. Die Kurienversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurien fallenden weiteren Kammerräte des Kammervorstandes.

§ 14 Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte

- (1) Der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte obliegen mit dem Ziel der Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der niedergelassenen Ärzte ausschließlich folgende Angelegenheiten:
 - a) die Vertretung der Arbeitgeberinteressen der kurienangehörigen Ärzte durch den Abschluss von Kollektivverträgen;
 - b) der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten einschließlich Vereinbarungen über die Zahl und Verteilung der Vertragsärzte (nicht aber Vereinbarungen über die Auswahl von Bewerbern um Kassenstellen);
 - c) die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Hausapotheken führenden Ärzte, insbesondere der Abschluss und die Lösung von Gesamtverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit den Trägern der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeeinrichtungen;
 - d) der Abschluss und die Lösung von Vereinbarungen über die Honorierung vorübergehender ärztlicher Leistungen in Krankenanstalten;
 - e) die Erlassung von Honorarrichtlinien für privatärztliche Leistungen;
 - f) die Durchführung von Ausbildungen und Schulungen des ärztlichen Hilfspersonals;
 - g) die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes;

- h) die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wahlärzte;
 - i) die Erstattung von Berichten und Vorschlägen an die gemeinsamen Organe der Ärztekammer, insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 33 Ärztegesetz;
 - j) die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gemeindeärzte;
 - k) die Begutachtung von Gesetzesentwürfen, die ausschließlich niedergelassene Ärzte betreffen;
 - l) die Festsetzung einer Kurienumlage zur Bestreitung kurienspezifischer Angelegenheiten;
 - m) die Bestellung von Referenten für bestimmte Kurienaufgaben, sowie
 - n) die Entscheidung in Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte übertragen wurden.
- (2) Die Kurierversammlung wird vom Kurienobmann, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte wählt in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und zwei Stellvertreter. Wird bei der ersten Wahl des Kurienobmannes oder seiner Stellvertreter keine absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden. Im Falle der Wahl eines Arztes für Allgemeinmedizin zum Kurienobmann ist der erste Stellvertreter aus dem Kreis der Fachärzte zu wählen und umgekehrt. Der Präsident darf nicht Kurienobmann oder Kurienobmann-Stellvertreter sein. Die Kurierversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurien fallenden weiteren Kammerräte des Kammervorstandes.

§ 15 Kurierversammlung der Zahnärzte
(entfällt ab 2006)

§ 16 Aufgaben der Kurienobmänner und Stellvertreter

- (1) Dem Kurienobmann obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Kurienversammlung und die Leitung der Geschäfte der Kurie. Er beruft mindestens viermal im Jahr die Kurienversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz. Der Kurienobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten. Sind auch diese verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurienversammlung in die Obmann-Funktion ein.
- (2) Geschäftsstücke der Kurienversammlungen sind vom betreffenden Kurienobmann oder seinem Stellvertreter und, soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, von einem weiteren dazu bestellten Mitglied der Kurienversammlung zu fertigen sowie in jedem Fall vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (3) Für den Fall, dass dem Kurienobmann oder seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, gilt § 12 (10) sinngemäß.

§ 17 Präsidium

- (1) Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten. Es wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- (2) Dem Präsidium obliegt
 - a) die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten des Vorstandes;
 - b) die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten
- (3) Das Präsidium entscheidet
 - a) über den Abschluss und die Lösung von Dienstverträgen;
 - b) über sonstige dienstrechtliche Angelegenheiten und Besoldungsangelegenheiten des Personals.
- (4) Der Kammeramtsdirektor hat für die Entscheidung des Präsidiums begründete Vorschläge zu erstatten.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der

jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleich geteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

- (6) Beschlüsse des Präsidiums in dringenden Angelegenheiten des Vorstandes müssen dem Kammervorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht werden. Der Kammervorstand kann die Präsidialbeschlüsse mit Wirkung für die Zukunft bestätigen, aufheben oder abändern (§16 der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Oberösterreich).
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums haben jeweils eine Stimme. Ausgenommen ist der erste Vizepräsident, der nur dann Stimmrecht hat, wenn der Präsident an der Sitzung nicht teilnimmt.

§ 17 a Kurienausschuss

- (1) Für jede Kurie wird durch Beschluss der Kurienversammlung ein Kurienausschuss eingerichtet. Der Kurienausschuss wird vom Kurienobmann einberufen und geleitet.
- (2) Dem Kurienausschuss obliegt die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Kurienversammlung. Die gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung der Kurienversammlung zu berichten und zu verantworten, wobei Kurienbeschlüsse den anderen Kurienmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind.
- (3) Hinsichtlich der Beschlussfassung im Kurienausschuss ist § 79 Abs. 5 Ärztegesetz sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Präsident kein Stimmrecht hat, allerdings im Kurienausschuss seine Rechte nach § 83 Ärztegesetz – abweichend von § 83 Abs. 5 – unverzüglich wahrnimmt.

§ 17 b Präsidialausschuss

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Stellvertretern der Kurienobmänner, sowie aus je 2 weiteren Mitgliedern, die von der Kurienversammlung der angestellten Ärzte und von der Kurienversammlung der niedergelassenen Ärzte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt werden.

- (2) Der Präsidialausschuss wird vom Präsidenten mind. dreimal in jedem Kalenderjahr einberufen und von diesem, im Falle seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, geleitet.
- (3) Dem Präsidialausschuss obliegt
 - a) die Vorbereitung von Angelegenheiten des Vorstandes, die einen Interessensausgleich zwischen angestellten und niedergelassenen Ärzten erfordern,
 - b) die gegenseitige Unterrichtung über Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Kurierversammlungen fallen.
- (4) Der Präsidialausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jeder Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleich geteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (5) Der Präsident, sowie durch Beschluss der Präsidialausschuss kann das Kammerbüro mit der Erarbeitung vorbereitender Unterlagen beauftragen.

§ 18 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss obliegt die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds einschließlich der Verwaltung des Vermögens des Wohlfahrtsfonds. Der Vorsitzende hat die Verwaltungsgeschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses zu führen.

§ 19 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

entfällt ab 2014

§ 19 a Ausbildungskommission

- (1) Für alle mit der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, zum Facharzt, in einem Additivfach oder zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 zusammenhängenden Fragen ist vom Kammervorstand eine Ausbildungskommission zu bestellen.
- (2) Mitglieder der Ausbildungskommission können nur ordentliche Kammermitglieder sein. Der Kammervorstand hat in der Eröffnungssitzung am Beginn einer Funktionsperiode die Zahl der Mitglieder der Ausbildungskommission festzulegen, sowie deren

Verteilung auf die Kurie der angestellten Ärzte und die Kurie der niedergelassenen Ärzte. Dabei muss jedenfalls der Vorsitzende und zumindest die Hälfte der Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte angehören und sind möglichst gleich viele Turnusärzte wie zur selbständigen Berufsausübung berechnete Ärzte zu wählen.

- (3) Die Kurierversammlung der angestellten Ärzte und die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte hat die vom Vorstand der jeweiligen Kurie zugeordnete Anzahl von Mitgliedern nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in ihrer Eröffnungssitzung für die Dauer der Funktionsperiode zu wählen. Der Vorsitzende der Ausbildungskommission, sowie sein Stellvertreter, sind vom Vorstand zu wählen, wobei der Vorsitzende aus dem Kreis der von der Kurie der angestellten Ärzte entsandten Mitglieder kommen muss, sein Stellvertreter aus dem Kreis der von der Kurie der niedergelassenen Ärzte entsandten Mitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden, bzw. des Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Ausbildungskommission hat den Vorstand in den in Abs. 1 genannten Fragen zu beraten. Mitgliedern der Ausbildungskommission obliegt darüber hinaus die Überprüfung der Qualität der Ausbildung von Ärzten in anerkannten Ausbildungsstätten und der Ausbildung zum Arbeitsmediziner gemäß § 38 in anerkannten Ausbildungslehrgängen an Ort und Stelle (Visitation).

- (4) Die Ausbildungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleich geteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.
- (5) In Angelegenheiten der §§ 12 und 12 a Ärztegesetz bedarf, abweichend von Abs. 4, die Beschlussfassung sowohl der Mehrheit der von den Mitgliedern aus dem Kreis der Kurie der angestellten Ärzte, wie auch der Mehrheit der von den Mitgliedern aus dem Kreis der Kurie der niedergelassenen Ärzte abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 b Niederlassungsausschuss

- (1) Als beratendes Organ des Kammervorstandes in Fragen der Auswahl der Vertragsärzte und Vertragsgruppenpraxen ist ein Niederlassungsausschuss einzurichten.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Niederlassungsausschusses ist vom Kammervorstand in der ersten Sitzung der Funktionsperiode mit einer geraden Zahl festzulegen.
- (3) Die Hälfte der Mitglieder des Niederlassungsausschusses ist von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte, die Hälfte von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte jeweils in ihrer Eröffnungssitzung nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen.
- (4) Nach Durchführung der Wahl der Mitglieder des Niederlassungsausschusses wählt der Kammervorstand in seiner nächstfolgenden Sitzung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden aus dem Kreis der von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte entsandten Mitgliedern, sowie einen Stellvertreter aus dem Kreis der von der Kurierversammlung der angestellten Ärzte entsandten Mitglieder.
- (5) Der Niederlassungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleich geteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

§ 19 c Wahlärzteausschuss

- (1) Als beratendes Organ des Kammervorstandes und der Kurierversammlungen für spezielle, Wahlärzte betreffende Fragen kann ein Wahlärzteausschuss eingerichtet werden.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Wahlärzteausschusses ist vom Kammervorstand in der ersten Sitzung der Funktionsperiode festzulegen. Es ist eine gerade Zahl an Mitgliedern vorzusehen, wobei inklusive des Wahlärztreferenten und des Stellvertreters mindestens 6, höchstens 12 Mitglieder zu bestellen sind.

- (3) Den Vorsitz des Wahlärzteausschusses führt der Wahlärztereferent. Dieser wird auch im Wahlärzteausschuss vertreten durch seinen Stellvertreter.
- (4) Die weiteren Mitglieder werden auf Grund von Vorschlägen von Wahlärzten, des Wahlärztereferenten, des stv. Wahlärztereferenten, der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte und der Kurierversammlung der angestellten Ärzte vom Vorstand bestellt.
- (5) Der Vorstand ist an die Vorschläge gem Abs 4 nicht gebunden.
- (6) Bei der Bestellung hat der Vorstand darauf Bedacht zu nehmen, dass möglichst ein Wahlarzt für Allgemeinmedizin ohne zusätzlichem Dienstverhältnis
ein zusätzlicher Wahlarzt für Allgemeinmedizin mit Anstellungsverhältnis
ein Wahlfacharzt ohne zusätzlichem Dienstverhältnis
ein zusätzlicher Wahlfacharzt mit Anstellungsverhältnis
und weitere Mitglieder aus den Bezirken, wobei auf eine ausgewogene regionale Verteilung und auf eine Ausgewogenheit in Bezug auf die im Wahlärzteausschuss vertretenen Fachrichtungen geachtet werden soll, bestellt werden.
- (7) Der Wahlärzteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag abzustimmen ist. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei gleich geteilten Stimmen, ausgenommen geheimer Abstimmung, gilt jene Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere, ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

§ 20 Kammeramt

- (1) Das Kammeramt wird geleitet durch einen Kammeramtsdirektor, der dem Präsidenten gegenüber weisungsgebunden ist. Der Kammeramtsdirektor führt die Dienstaufsicht und ist fachlich und dienstlich Vorgesetzter der Kammerangestellten. Er ist verantwortlich für die innere Organisation des Kammeramtes und hat dabei auf eine möglichst effiziente und sparsame Erfüllung der Aufgaben des Kammeramtes hinzuwirken.
- (2) Das Kammeramt hat die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten. Das Kammeramt hat insbesondere
1. die Beschlüsse der Organe der Kammer unparteiisch durchzuführen;
 2. die von den Organen der Kammer angeforderten Stellungnahmen zu

erstellen;

3. den Organen der Kammer zweckdienliche Vorschläge zu unterbreiten;
4. für Information und Beratung der Kammerangehörigen Sorge zu tragen.

- (3) Die Vollversammlung hat die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten unter Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften durch eine Dienstordnung zu regeln; hiebei ist auch Vorsorge für die fachliche Weiterbildung zu treffen. Die Dienstordnung darf den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt her durch die Ärztekammer zu besorgenden Aufgaben nicht entgegenstehen.

§ 21 Rechte der Kammerangehörigen

- (1) Die ordentlichen Kammerangehörigen sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Mitglieder der Vollversammlung (Kammerräte) zu wählen.
- (2) Die ordentlichen Kammerangehörigen können nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zu Mitgliedern der Vollversammlung (Kammerräten) gewählt werden.
- (3) Jeder Kammerangehörige hat Anspruch auf die Wahrung seiner beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen durch die Kammer nach Maßgabe des § 66 Ärztegesetz und der anderen jeweils hierfür geltenden Vorschriften.
- (4) Jeder Kammerangehörige ist berechtigt, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes sowie der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Satzung die Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds und anderer Einrichtungen der Ärztekammer in Anspruch zu nehmen.
- (5) Jeder Kammerangehörige hat Anspruch auf Ausstellung eines Ärzteausseses. Die Ausstellung der Ärzteausseses für außerordentliche Kammerangehörige obliegt der nach dem Hauptwohnsitz des Kammerangehörigen zuständigen Ärztekammer.

§ 22 Pflichten der Kammerangehörigen

- (1) Alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, die von der Ärztekammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches gefassten Beschlüsse zu befolgen sowie die in der Umlagenordnung und in der Beitragsordnung festgesetzten Umlagen und Wohlfahrtsfondsbeiträge zu leisten.

- (2) Ist ein Amtsarzt ordentlicher Angehöriger einer Ärztekammer, kann er nur insoweit angehalten werden, Anordnungen und Weisungen der Kammer und ihrer Organe Folge zu leisten, als solche Anordnungen oder Weisungen nicht in Widerspruch mit seinen Pflichten als Amtsarzt oder den ihm von seiner vorgesetzten Dienstbehörde erteilten Anordnungen und Weisungen stehen.

§ 23 Information

- (1) Zur laufenden Information der Kammerangehörigen über die Beschlüsse der Ärztekammer und deren sonstige Tätigkeit, soweit dies im allgemeinen Interesse der Kammerangehörigen ist, gibt die Ärztekammer die "Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ." heraus. Diese Mitteilungen erscheinen mindestens sechsmal im Jahr und werden den Kammerangehörigen kostenlos zugestellt.
- (2) Zur Information der Kammerangehörigen über die Beschlüsse der Österreichischen Ärztekammer und sonstiger Ereignisse auf Bundesebene ist jeder Kammerangehörige verpflichtet, die "Österreichische Ärztezeitung" als offizielles Organ der Österreichischen Ärztekammer regelmäßig zu beziehen.

§ 24 Wohlfahrtsfonds

- (1) Die Ärztekammer betreibt gemäß § 66 (2) Z. 6 Ärztegesetz einen Wohlfahrtsfonds zur Versorgung und Unterstützung der Kammerangehörigen und deren Hinterbliebenen (kurz: Wohlfahrtskasse)
- (2) Die Wohlfahrtskasse ist eine auf dem Gedanken der beruflichen Solidarität und der kollegialen gegenseitigen Hilfsverpflichtung beruhende Einrichtung; sie bildet ein zweckgebundenes Sondervermögen der Ärztekammer und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Für die in Abs. 1 angeführte Wohlfahrtskasse werden in deren Satzung und Beitragsordnung die näheren Bestimmungen über ihre Aufgaben, ihre Verwaltung, die Art ihrer Inanspruchnahme und die Deckung der daraus entstehenden finanziellen Erfordernisse geregelt.

§ 25 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Referenten sowie das gesamte Personal der Ärztekammer sind, soweit sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Verschwiegenheit

verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Kammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist; dies gilt insbesondere für Schriftstücke, die für vertraulich erklärt wurden. Von dieser Verpflichtung hat die Landesregierung auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde oder, sofern sich aus der Ladung erkennen lässt, dass der Gegenstand der Aussage vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde der Verschwiegenheitspflicht unterliegen könnte, den zur Verschwiegenheit Verpflichteten zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

- (2) Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle als Angestellte für die Ärztekammer tätigen Personen, auch wenn diese Personen in den Ruhestand getreten sind.

§ 26 Deckung der Kosten

- (1) Der Kammervorstand hat alljährlich der Vollversammlung
1. bis längstens 15. Dezember den Jahresvoranschlag für das nächste Jahr und
 2. bis längstens 30. Juni den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr vorzulegen.
- (2) Die Kurienversammlung kann hinsichtlich ihrer finanziellen Erfordernisse alljährlich
1. bis längstens 20. November einen Jahresvoranschlag für das nächste Jahr und
 2. bis längstens 5. Juni den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Rechnungsjahr beschließen. Der Kurienjahresvoranschlag und der Kurienrechnungsabschluss sind von der Vollversammlung ohne Beschlussfassung in den Kammerjahresvoranschlag und in den Kammerrechnungsabschluss einzubeziehen.
- (3) Beschließt die Vollversammlung vor Ablauf des Finanzjahres keinen Jahresvoranschlag für das folgende Finanzjahr, so sind die Einnahmen nach der bisherigen Rechtslage aufzubringen. Die Ausgaben sind
1. sofern der Kammervorstand der Vollversammlung bereits einen Jahresvoranschlag vorgelegt hat, bis zu dessen Inkrafttreten, längstens jedoch während der ersten vier Monate des folgenden Finanzjahres, gemäß dem Vorschlag des Kammervorstandes zu leisten;
 2. sofern der Kammervorstand der Vollversammlung keinen Jahresvoranschlag vorgelegt hat oder wenn im Falle der Z. 1 die ersten vier Monate des folgenden

Finanzjahres abgelaufen sind, gemäß den im letzten Jahresvoranschlag enthaltenen Ausgabenansätzen zu leisten.

Die gemäß Z. 1 und 2 jeweils anzuwendenden Ausgabenansätze bilden die Höchstgrenzen der zulässigen Ausgaben, wobei für jeden Monat ein Zwölftel dieser Ausgabenansätze als Grundlage dient. Die zur Erfüllung von Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind jedoch nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu leisten.

- (4) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der der Ärztekammer übertragenen Aufgaben (§ 84 Ärztegesetz), ausgenommen für den Wohlfahrtsfonds sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlageverpflichtung hebt die Ärztekammer von sämtlichen Kammerangehörigen die Kammerumlage ein.
- (5) Die Kurierversammlung kann zur Bestreitung der finanziellen Erfordernisse für einzelne Projekte der Kurie eine Kurienumlage in Höhe von maximal 10 % der Kammerumlage von den Kurienmitgliedern einheben.
- (6) Die Umlagen sind unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Art der Berufsausübung der Kammerangehörigen festzusetzen. Die Höchstgrenze der Kammerumlage beträgt 3 von 100 der Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit. Die Umlagenordnung kann einen Mindestsatz für die Kammerumlage vorsehen.
- (7) Die Umlagenordnung hat nähere Bestimmungen, insbesondere über die Festsetzung und Entrichtung der Kammerumlage und der monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungen, vorzusehen. Die Umlagenordnung kann vorsehen, dass Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf nicht ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben, verpflichtet sind, alljährlich bis zu einem in der Umlagenordnung zu bestimmenden Zeitpunkt schriftlich alle für die Errechnung der Kammerumlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die geforderten Nachweise über die Richtigkeit dieser Erklärung vorzulegen; wenn dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig und vollständig entsprochen wird, erfolgt die Vorschreibung aufgrund einer Schätzung; diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Kammerumlage bedeutsamen Umstände vorzunehmen.

- (8) Die mit dem Betrieb des Wohlfahrtsfonds und der wirtschaftlichen Einrichtungen verbundenen Verwaltungskosten sind aus den Mitteln dieser Einrichtungen aufzubringen.
- (9) Zur finanziellen Sicherstellung der Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds sind unter Berücksichtigung seiner Erfordernisse, seines dauernden Bestandes und seiner Leistungsfähigkeit Wohlfahrtsfondsbeiträge von der Ärztekammer einzuheben.
- (10) Die Kosten, die aus der Geschäftsführung der Österreichischen Ärztekammer erwachsen, sind nach der Anzahl der der Ärztekammer für OÖ. gemeldeten Kammerangehörigen in Form von Umlagen zu tragen.

§ 27 Aufsicht

- (1) Die Ärztekammer für OÖ. untersteht der Aufsicht der OÖ. Landesregierung.
- (2) Die von der Ärztekammer beschlossene Satzung, Geschäftsordnung, Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung, Jahresvoranschläge, Rechnungsabschlüsse sowie die Umlagen- und Beitragsordnung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung der OÖ. Landesregierung. Die genehmigten Akte sind in den "Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ." unter Angabe des Zeitpunktes ihres Inkrafttretens kundzumachen.

§ 28 Sektionen und Fachgruppen

Die Kammerangehörigen der Ärztekammer werden fachlich in Sektionen sowie in Fachgruppen, örtlich in Bezirken und Sprengeln erfasst.

§ 29 Sektionen

- (1) Bei der Ärztekammer für OÖ. sind
 1. in der Kurie der angestellten Ärzte je eine Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und der Turnusärzte und
 2. in der Kurie der niedergelassenen Ärzte je eine Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte sowie der Fachärzte zu bilden. Die Sektion Fachärzte ist in Fachgruppen zu gliedern.

- (2) Der Sektion Turnusärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Turnusärzte an, die im Bereich der Ärztekammer für OÖ. ihren Beruf tatsächlich ausüben.
- (3) Der Sektion der angestellten Ärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte an, die der Kurie der angestellten Ärzte zugeordnet sind.
- (4) Der Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Ärzte für Allgemeinmedizin, sowie approbierte Ärzte an, die im Bereich der Ärztekammer für OÖ. ihren Beruf tatsächlich ausüben und der Kurie der niedergelassenen Ärzte zugeordnet sind.
- (5) Der Sektion Fachärzte gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte an, die im Bereich der Ärztekammer für OÖ. ihren Beruf tatsächlich ausüben und der Kurie der niedergelassenen Ärzte zugeordnet sind.
- (6) Jeder Kammerangehörige darf nur einer Sektion angehören. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand der Ärztekammer. Ärzte, die sowohl als zur selbständigen Berufsausübung berechnigte Ärzte als auch als Turnusärzte eingetragen sind, sowie Ärzte, die sowohl zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin als auch als Facharzt in einem oder mehreren Sonderfächern eingetragen sind, gehören jener Sektion an, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Sektionszugehörigkeit selbst zu bestimmen. Eine entsprechende Mitteilung ist schriftlich an die Ärztekammer für OÖ. bis zu dem im Ärztegesetz festgelegten Zeitpunkt zu richten.

§ 30 Aufgaben der Sektionen

Den Sektionen obliegt im Rahmen der Ärztekammer:

- a) die Förderung der allgemeinen, beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Sektionsangehörigen;
- b) die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Sektionsangehörigen berührenden Fragen;
- c) die Durchführungen aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 31 Sektion Turnusärzte

- (1) Aus den Angehörigen der Sektion Turnusärzte werden
 - a) die Sektionsversammlung
 - b) der Sektionsobmann und sein Stellvertreter
gebildet.
- (2) Die Sektionsversammlung besteht aus den Kammerräten der Sektion, sowie aus den Turnusärztevertretern und Stellvertretern (§ 41).
- (3) Der Sektionsobmann und sein Stellvertreter werden in der Sektionsversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Sektion mit den von der Ärztekammer aufgelegten Stimmzetteln in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 38 über die Wahl der Fachgruppenvertreter und Stellvertreter sinngemäß.
- (4) Der Sektionsobmann bzw. Stellvertreter hat das Recht, an allen Spitalsärzteesammlungen der Primärärzte und nachgeordneten Fachärzte in jeder Krankenanstalt teilzunehmen.

§ 32 Sektion angestellte Ärzte

- (1) Aus den Angehörigen der Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten angestellten Ärzte werden
 - a) die Sektionsversammlung der angestellten Ärzte und
 - b) der Sektionsobmann und sein Stellvertreter
gebildet.
- (2) Die Sektionsversammlung besteht aus den Kammerräten der Sektion, den Mittelbauvertretern und Primärärztevertretern sowie jeweils ihren Stellvertretern (§§ 42, 43), den ärztlichen Betriebsräten der oö. Krankenanstalten, sowie den Vertretern nach § 50 Abs. 1 lit. e und f.
- (3) Der Sektionsobmann und sein Stellvertreter werden in der Sektionsversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Sektion mit den von der Ärztekammer aufgelegten Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird als Sektionsobmann ein Mittelbauarzt gewählt, so muss sein Stellvertreter ein Primärarzt sein. Wird als Sektionsobmann ein Primärarzt gewählt, so muss sein Stellvertreter ein Mittelbauarzt

sein. Bei der Wahl des Sektionsobmannes sind alle Mitglieder der Sektionsversammlung wahlberechtigt. Als Sektionsobmann ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Wird als Sektionsobmann ein Mittelbauarzt gewählt, so sind für die Wahl des Sektionsobmann-Stellvertreters nur noch die Primärärzte wahlberechtigt, die aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Sektionsobmann-Stellvertreter wählen. Wird als Sektionsobmann ein Primararzt gewählt, so sind für die Wahl zum Sektionsobmann-Stellvertreter nur noch die Mittelbauärzte wahlberechtigt und haben aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit den Sektionsobmann-Stellvertreter zu wählen.

§ 33 Sektion Allgemeinärzte und approbierte Ärzte

- (1) Aus den Angehörigen der Sektion niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte werden
 - a) die Sektionsversammlung,
 - b) der Sektionsobmann und bis zu zwei Stellvertreter gebildet.
- (2) Die Sektionsversammlung der niedergelassenen Allgemeinärzte besteht aus den Kammerräten der Sektion, den Bezirksärztevertretern (§ 40), sowie einem vom Kammervorstand bestimmten Vertreter der wahlärztlich tätigen Allgemeinärzte.
- (3) Der Sektionsobmann und seine Stellvertreter werden in der Sektionsversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Sektion mit den von der Ärztekammer aufgelegten Stimmzetteln in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 38 über die Wahl der Fachgruppenvertreter und Stellvertreter sinngemäß.

§ 34 Sektion niedergelassene Fachärzte

- (1) Aus den Angehörigen der Sektion niedergelassene Fachärzte werden
 - a) die Sektionsversammlung ,
 - b) der Sektionsobmann und sein Stellvertreter gebildet.
- (2) Die Sektionsversammlung besteht aus den Mitgliedern und kooptierten Mitgliedern der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte aus dem Kreis der Fachärzte.

- (3) Der Sektionsobmann und sein Stellvertreter werden in der Sektionsversammlung aus dem Kreis der Kammerräte der Sektion mit den von der Ärztekammer aufgelegten Stimmzetteln in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 38 über die Wahl der Fachgruppenvertreter und Stellvertreter sinngemäß.

§ 35 Landeskonferenz der Fachärzte

- (1) Die Landeskonferenz der Fachärzte besteht aus den Fachgruppenvertretern und Fachgruppenstellvertretern sämtlicher Sonderfächer, sowie aus dem Sektionsobmann der Sektion niedergelassene Fachärzte und seinem Stellvertreter.
- (2) Der Sektionsobmann der Sektion niedergelassene Ärzte und sein Stellvertreter leiten die Landeskonferenz der Fachärzte.

§ 36 Fachgruppen

- (1) Im Rahmen der Landeskonferenz der Fachärzte ist für die ordentlichen Kammerangehörigen je eine Fachgruppe für jene Fachärzte zu bilden, die dem gleichen Sonderfach angehören. Abweichend davon gilt folgendes:
- Die internistischen Sonderfächer gemäß § 15 Abs 1 Z. 11 ÄAO 2015 bilden mit dem Sonderfach Innere Medizin nach der ÄAO 2006 gemeinsam eine Fachgruppe; das Sonderfach Lungenkrankheiten nach der ÄAO 2006 bildet allerdings weiterhin eine eigene Fachgruppe;
 - Das Sonderfach Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie, sowie das Sonderfach Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie nach der ÄAO 2015 bilden mit dem Sonderfach Chirurgie nach der ÄAO 2006 eine gemeinsame Fachgruppe;
 - Die Fachärzte für Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, sowie Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin bilden gemeinsam eine Fachgruppe;
 - Die Fachärzte für Neurologie und Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie bilden gemeinsam eine Fachgruppe;
 - Die Sonderfächer Unfallchirurgie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, sowie Orthopädie und Traumatologie bilden jeweils getrennte Fachgruppen;
 - Die klinisch mikrobiologischen Sonderfächer nach § 15 Abs 1 Z 16 bilden eine gemeinsame Fachgruppe.
- (2) Den einzelnen Fachgruppen gehören alle in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragenen Fachärzte desselben Sonderfaches an, die im Bereich der

Ärztekammer für OÖ. ihren Beruf tatsächlich ausüben. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachgruppen ist zulässig.

- (3) Im Rahmen der Fachgruppen können für die Zusatzfächer durch Beschluss des Vorstandes eigene Ausschüsse gebildet werden. In diesem Fall wählen die Mitglieder dieser Zusatzfächer aus ihrer Mitte einen Vertreter und Stellvertreter. Der Fachgruppenvertreter (Stellvertreter) ist zu allen Versammlungen dieser Ausschüsse einzuladen und mit der Übersendung von Protokollen zu informieren.

§ 37 Aufgaben der Fachgruppen

Der Fachgruppe obliegt im Rahmen der Ärztekammer:

- a) die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer in allen die Interessen der Fachgruppenangehörigen betreffenden Fragen;
- b) die Erstattung von Gutachten an diese Organe in allen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Fachärzte berühren, die dem gleichen Sonderfach angehören;
- c) die Durchführung aller ihr von den Organen der Ärztekammer übertragenen Belange und Aufgaben.

§ 38 Fachgruppenversammlung, Fachgruppenvertreter, Arbeitsausschüsse

- (1) Aus den Angehörigen der Fachgruppen werden
 - a) die Fachgruppenversammlung,
 - b) die Fachgruppenvertreter und deren Stellvertreter gebildet.
- (2) Die Fachgruppenversammlung besteht aus den ordentlichen Kammerangehörigen desselben Sonderfaches. Sie behandelt insbesondere Fragen, die die Fachärzte des entsprechenden Sonderfaches betreffen und wird vom Fachgruppenvertreter geleitet.
- (3)
 - a) Die Fachgruppenvertreter und deren Stellvertreter werden durch Übersendung der von der Ärztekammer aufgelegten Stimmzettel in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dann, wenn der Fachgruppenvertreter der Kurie der angestellten Ärzte angehört, der Stellvertreter tunlichst der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören soll und umgekehrt. Diese Aufteilung ist vom Vorstand für verbindlich zu erklären, wenn dies von mindestens 5

- Mitgliedern der Fachgruppe oder von zumindest einem Drittel der Fachgruppe schriftlich bis zu einem vom Vorstand festzusetzenden Termin verlangt wird.
- b) Vom Vorstand wird der Stichtag der Wahlausschreibung festgelegt. Wahlberechtigt sind alle mit Stichtag der Wahlausschreibung in die Ärzteliste eingetragenen Fachärzte. Die Wahlausschreibung muss mindestens neun Wochen vor dem Wahltag erfolgen. Der vom Vorstand festgelegte Wahltag ist in der Wahlausschreibung bekannt zu geben.
- c) Wählbar sind Fachärzte, die wahlberechtigt sind und ihre Kandidatur der Wahlkommission angezeigt haben. Die Wahlausschreibung hat die Wahlberechtigten aufzufordern, bis zu einem vom Vorstand festgelegten Stichtag, der spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag liegen muss, die Kandidatur für die Wahl bekannt zu geben. Die Kandidatur ist schriftlich anzumelden, wobei die Anmeldung spätestens an dem vom Vorstand für den Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegten Tag bei der Wahlkommission am Sitz der Ärztekammer einlangen muss. Die Kandidatur muss vom Kandidaten persönlich unterfertigt werden. Melden sich für die Wahl keine Kandidaten, so sind automatisch alle Wahlberechtigten für die jeweilige Wahl wählbar. Meldet sich nur ein Kandidat, so gilt dieser Kandidat als Fachgruppenvertreter gewählt, für die Wahl zum Fachgruppenstellvertreter sind alle übrigen Wahlberechtigten wählbar (für den Fall, dass in zwei Wahlkörpern gewählt wird, alle Wahlberechtigten des Wahlkörpers, dem der Fachgruppenvertreter nicht angehört). Melden sich zwei oder mehr Kandidaten, so hat die Wahl zwischen diesen Kandidaten zu erfolgen. Wenn sich genau zwei Kandidaten melden und einer erklärt, dass er als Fachgruppenvertreter kandidiert und der andere erklärt, dass er als Fachgruppenstellvertreter kandidiert, so gelten die beiden Kandidaten als gewählt. Für den Fall einer Wahl mit zwei Wahlkörpern gilt dies allerdings nur dann, wenn der Fachgruppenvertreter und sein Stellvertreter unterschiedlichen Wahlkörpern angehören. Für den Fall einer Wahl mit zwei Wahlkörpern gilt überdies, dass dann, wenn sich nur ein Kandidat als Fachgruppenvertreter meldet, nur eine Wahl zum Fachgruppenstellvertreter stattfindet, der dann aus dem Wahlkörper gewählt wird, dem der Fachgruppenvertreter nicht angehört. Für den Fall einer Wahl mit zwei Wahlkörpern gilt ferner, dass dann, wenn sich nur ein Kandidat als Fachgruppenstellvertreter meldet, die Wahl des Fachgruppenvertreeters nur in jenem Wahlkörper erfolgt, dem der Fachgruppenstellvertreter nicht angehört.
- d) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag werden von der Wahlkommission die Stimmzettel an die Wahlberechtigten ausgesandt. Am Stimmzettel ist anzugeben, welche Kandidaten wählbar sind.

Als Fachgruppenvertreter ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält, als Fachgruppenstellvertreter derjenige, der die zweitmeisten Stimmen erhält.

Sofern die Fachgruppe eine Erklärung gemäß lit. a abgegeben hat, erfolgt die Wahl mit verschiedenfarbigen Stimmzetteln in zwei Wahlkörpern, getrennt nach Fachgruppenmitgliedern, die der Kurie der angestellten Ärzte und jenen, die der Kurie der niedergelassenen Ärzte angehören. In diesem Fall gilt derjenige als Fachgruppenvertreter gewählt, der dem größeren Wahlkörper angehört und in diesem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Als Fachgruppenstellvertreter gilt jener als gewählt, der dem anderen Wahlkörper angehört und in diesem die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- e) Das Ermittlungsverfahren erfolgt durch eine Wahlkommission, welche aus drei Mitgliedern und deren Stellvertretern aus dem Kreis der Kammerangehörigen besteht und vom Vorstand bestimmt wird.

§ 39 Delegation in die Bundesfachgruppen der Österreichischen Ärztekammer

Der Fachgruppenvertreter jedes Sonderfaches wird gemäß § 129 (3) Ärztegesetz in die jeweilige Bundesfachgruppe der Österreichischen Ärztekammer entsandt.

§ 40 Verbindung der Ärzte in den politischen Bezirken zur Ärztekammer

- (1) Die Verbindung der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte in den politischen Bezirken, bzw. in den Sprengeln von Linz zur Ärztekammer wird durch die Kammerräte aus dem Kreis der Sektion niedergelassene Allgemeinärzte des Bezirkes und die Bezirksärztevertreter, sowie die Sprengelvertreter in Linz hergestellt.
- (2) Die Bezirksärztevertreter (Sprengelvertreter von Linz) und deren Stellvertreter werden durch Übersendung oder durch persönliche Abgabe des von der Ärztekammer aufgelegten Stimmzettels in einem gemeinsamen Wahlgang aus dem Kreis der im politischen Bezirk (in Linz: im Sprengel) niedergelassenen Allgemeinärzte und approbierten Ärzte gewählt. Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 38 über die Wahl der Fachgruppenvertreter und Stellvertreter sinngemäß.
- (3) Die Kammerräte aus dem Kreis der Sektion der niedergelassenen Allgemeinärzte eines Bezirkes sowie die gewählten Bezirksärztevertreter (Sprengelvertreter) haben als Bindeglied zur Ärztekammer insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Leitung einer Bezirksärztersammlung (Sprengelversammlung) nach Bedarf und Notwendigkeit, wobei zu dieser Sitzung auch die niedergelassenen Fachärzte des Bezirkes (Sprengels) eingeladen werden sollen;
 - b) die Ermittlung und Weitergabe der Meinung der Kammerangehörigen an die Ärztekammer zu Problemen der Ärzteschaft, Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der im örtlichen Bereich tätigen Kammerangehörigen;
 - c) Stellungnahme zu Anfragen der Organe der Ärztekammer;
 - d) Bekanntgabe von Mitteilungen und Anregungen der Ärztekammer an die im Bezirk (Sprengel) tätigen Kammerangehörigen aus dem Kreis der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte.
- (4) Bezirksärztersammlungen (Sprengelversammlungen) können auch vom Präsidenten der Ärztekammer, sowie vom Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte (soweit dieser kein Arzt für Allgemeinmedizin ist, vom Stellvertreter) einberufen werden. In diesem Fall werden sie vom Präsidenten (bzw. vom Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte, bzw. dessen Stellvertreter) geleitet.

**§ 41 Verbindung der Zahnärzte in den politischen Bezirken zur Ärztekammer
(entfällt ab 2006)**

**§ 42 Verbindung der Turnusärzte in den Krankenanstalten
zur Ärztekammer**

- (1) Die Verbindung der Turnusärzte der einzelnen Krankenanstalten zur Ärztekammer wird durch die Turnusärztevertreter hergestellt.
- (2) Für jede Krankenanstalt, in der Turnusärzte tätig sind, ist ein Vertreter sowie ein Stellvertreter vorzusehen. Ist der Vertreter ein Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches, so soll der Stellvertreter ein Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin sein (gilt nur für Allgemeine Krankenanstalten). Ist der Vertreter ein Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, so soll der Stellvertreter ein Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches sein (gilt nur für Allgemeine Krankenanstalten). Für Krankenanstalten, in denen 50 und mehr Turnusärzte tätig sind, sind zwei Vertreter (möglichst je ein Vertreter aus dem Kreis der Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches – (gilt nur für Allgemeine

- Krankenanstalten)) und zwei Stellvertreter (möglichst je ein Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und der Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches (gilt nur für Allgemeine Krankenanstalten)) notwendig.
- (3) Die Versammlung der in der Krankenanstalt tätigen Turnusärzte (Spitalsärzteversammlung der Turnusärzte) hat mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrem Kreis den/die Turnusärztevertreter bzw. –stellvertreter zu wählen. In Krankenhäusern mit dislozierten Standorten können zusätzlich an den dislozierten Standorten Turnusärztevertreter gewählt werden.
- (3) Die gewählten Turnusärztevertreter haben als Bindeglied zur Ärztekammer insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Leitung einer Spitalsärzteversammlung der Turnusärzte nach Bedarf und Notwendigkeit;
 - b) die Ermittlung und Weitergabe der Meinung der Turnusärzte an die Ärztekammer zu Problemen der Ärzteschaft; Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der in der betreffenden Krankenanstalt tätigen Turnusärzte;
 - c) Stellungnahmen zu Anfragen der Organe der Ärztekammer;
 - d) Bekanntgabe von Mitteilungen und Anregungen der Ärztekammer an die in der Krankenanstalt tätigen Turnusärzte;
 - e) Überwachung der Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Aufteilungsvereinbarungen über die Sonder- und Ambulanzgebühren, soweit die Turnusärzte unmittelbar betroffen sind und die Mitteilung von Missständen an die Ärztekammer;
 - f) Vereinbarung des an den gemeinsamen Turnusärztepool fließenden Anteils an den Arzthonoraren und an den Arztanteilen an den Ambulanzgebühren, sofern ein solcher errichtet ist.
 - g) Mitwirkung an Betriebsvereinbarungen als Vertreter der im Abs. 2 genannten Ärzte im Sinne der § 3 (3) KA-AZG.
- (4) Die Turnusärztevertreter haben über persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgabe bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (5) Spitalsärzteversammlungen der Turnusärzte können auch vom Präsidenten der Ärztekammer, sowie vom Kurienobmann der angestellten Ärzte oder vom Sektionsobmann der Sektion Turnusärzte einberufen werden. In diesem Fall werden

sie vom Präsidenten (Kurienobmann der angestellten Ärzte, Sektionsobmann der Turnusärzte) geleitet.

- (6) Ist sowohl die Position des Turnusärztevertreters als auch des Turnusärztestellvertreters in einer Krankenanstalt unbesetzt, werden bis zur Neuwahl die Aufgaben derselben vom Sektionsobmann der Sektion Turnusärzte der Ärztekammer für Oberösterreich übernommen. Dieser hat für eine möglichst rasche Neuwahl der Turnusärztevertretung Sorge zu tragen.
- (8) Die gewählten Turnusärztevertreter und Stellvertreter eines jeweiligen Krankenhauses können eine Geschäftsordnung für die Vertretung aller Turnusärzte eines Hauses erlassen, deren Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 aller Turnusärzte des Hauses bedarf. Vor Beschlussfassung hat der Turnusärztevertreter oder Stellvertreter diese Geschäftsordnung der Kurie der angestellten Ärzte zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn die Geschäftsordnung Bestimmungen der Satzung der Ärztekammer f. OÖ oder dem Ärztegesetz oder sonstigen rechtlichen Vorgaben der Ärztekammer f. OÖ widerspricht.

§ 43 Verbindung der Oberärzte und Facharztassistenten in den Krankenanstalten zur Ärztekammer

- (1) Die Verbindung der in den einzelnen Krankenanstalten tätigen nachgeordneten Fachärzte zur Ärztekammer wird durch die Mittelbauvertreter hergestellt.
- (2) Mittelbauärzte im Sinne dieser Bestimmung sind alle in einer Krankenanstalt tätigen Fachärzte mit Ausnahme der Abteilungsleiter, der Leiter von behördlich genehmigten Departments, der Konsiliarfachärzte, des Ärztlichen Direktors und sonstiger Fachärzte, die ungeachtet ihrer ärztlichen Tätigkeit in der Krankenanstalt eine Leitungsposition innehaben, die einer Dienstgeberfunktion gleichkommt (z.B. Geschäftsführer); diese können jedoch auf Beschluss der Spitalsärzteversammlung der Mittelbauärzte generell oder zu einzelnen Themen zur Teilnahme an Mittelbausitzungen eingeladen werden. Zu den Mittelbauärzten im Sinne dieser Bestimmung werden auch die in den Krankenanstalten tätigen praktischen Ärzte gezählt, allerdings nur dann, wenn sie ausschließlich als praktische Ärzte tätig sind und sich nicht in Ausbildung zum Facharzt eines Sonderfaches befinden.

- (3) Für jede Krankenanstalt, in der Fachärzte tätig sind, ist ein Mittelbauvertreter, bzw. dessen Stellvertreter zu wählen, der mit relativer Stimmenmehrheit von der Versammlung der an der Krankenanstalt tätigen Mittelbauärzte (Spitalsärzteversammlung der Mittelbauärzte) gewählt wird. In Krankenhäusern mit dislozierten Standorten können zusätzlich an den dislozierten Standorten Mittelbauvertreter gewählt werden. In Krankenanstalten, in denen 50 und mehr Mittelbauärzte tätig sind, können zwei Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Die gewählten Mittelbauvertreter haben als Bindeglied zur Ärztekammer insbesondere folgenden Aufgaben:
- a) die Einberufung und Leitung einer Spitalärzteversammlung der Fachärzte nach Bedarf und Notwendigkeit (Spitalsärzteversammlung der Mittelbauärzte);
 - b) die Ermittlung und Weitergabe der Meinung der Fachärzte an die Ärztekammer zu Problemen der Ärzteschaft; Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der in der betreffenden Krankenanstalt tätigen Fachärzte;
 - c) Stellungnahmen zu Anfragen der Organe der Ärztekammer;
 - d) Bekanntgabe von Mitteilungen und Anregungen der Ärztekammer an die in der Krankenanstalt tätigen Fachärzte;
 - e) Überwachung und Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften einschließlich der Einhaltung der Aufteilungsgrundsätze hinsichtlich der Sondergebühren und Arztanteile an den Ambulanzgebühren und Mitteilung von Missständen an die Ärztekammer.
 - f) Mitwirkung an Betriebsvereinbarungen als Vertreter der im Abs. 2 genannten Ärzte im Sinne der § 3 (3) KA-AZG.
- (5) Die Mittelbauvertreter haben über persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgabe bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Spitalsärzteversammlungen der Mittelbauärzte können auch vom Präsidenten der Ärztekammer, sowie vom Kurienobmann der angestellten Ärzte (sofern dieser kein Mittelbauvertreter ist, vom Kurienobmann-Stellvertreter aus dem Kreis der Mittelbauärzte) sowie vom Mittelbau-Referenten bzw. Obmann einberufen werden. In diesem Fall werden sie vom Präsidenten (vom Kurienobmann der angestellten Ärzte, bzw. vom Kurienobmann-Stellvertreter der angestellten Ärzte) oder vom Mittelbau-Referenten bzw. Obmann geleitet.

- (7) Ist sowohl die Position des Mittelbauvertreters als auch des Mittelbaustellvertreters in einer Krankenanstalt unbesetzt, werden bis zur Neuwahl die Aufgaben derselben vom Mittelbauobmann der Ärztekammer für OÖ übernommen. Dieser hat für eine möglichst rasche Neuwahl der Mittelbauvertreter Sorge zu tragen.
- (8) Die gewählten Mittelbauvertreter und Stellvertreter eines jeweiligen Krankenhauses können eine Geschäftsordnung für die Vertretung aller Mittelbauärzte eines Hauses erlassen, deren Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 aller Mittelbauärzte des Hauses bedarf. Vor Beschlussfassung hat der Mittelbauvertreter oder Stellvertreter diese Geschäftsordnung der Kurie der angestellten Ärzte zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn die Geschäftsordnung Bestimmungen der Satzung der Ärztekammer f. OÖ oder dem Ärztegesetz oder sonstigen rechtlichen Vorgaben der Ärztekammer f. OÖ widerspricht.

§ 44 Verbindung der Primärärzte und ständigen Konsiliarfachärzte in den Krankenanstalten zur Ärztekammer

- (1) Die Verbindung der in den einzelnen Krankenanstalten tätigen Abteilungsleiter, Instituts- und Laboratoriumsleiter, sowie ständigen Konsiliarfachärzte zur Ärztekammer wird durch die Primärärztevertreter hergestellt.
- (2) Unter Primärärzten im Sinne dieser Bestimmung sind die Abteilungsleiter, Instituts- und Laboratoriumsleiter, die Leiter von behördlich genehmigten Departments sowie ständige Konsiliarfachärzte zu verstehen, ausgenommen Ärztliche Direktoren und Ärzte, die ungeachtet ihrer ärztlichen Tätigkeit in der Krankenanstalt eine Leitungsposition innehaben, die einer Dienstgeberfunktion gleichkommt (z.B. Geschäftsführer); diese können jedoch auf Beschluss der Spitalsärzteversammlung der Primärärzte generell oder zu einzelnen Themen zur Teilnahme an Primärärztesitzungen eingeladen werden.
- (3) Für jede Krankenanstalt sind ein Primärärztevertreter sowie ein Stellvertreter zu wählen, der mit relativer Stimmenmehrheit von der Versammlung der an der Krankenanstalt tätigen Primärärzte (Spitalsärzteversammlung der Primärärzte) gewählt wird. In Krankenhäusern mit dislozierten Standorten können zusätzlich an den dislozierten Standorten Primärärztevertreter gewählt werden.

- (4) Die gewählten Primarärztevertreter haben als Bindeglied zur Ärztekammer insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Leitung einer Spitalsärzteversammlung der Primärärzte nach Bedarf und Notwendigkeit;
 - b) die Ermittlung und Weitergabe der Meinung der Primärärzte an die Ärztekammer zu Problemen der Ärzteschaft; Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der in der betreffenden Krankenanstalt tätigen Primärärzte;
 - c) Stellungnahmen zu Anfragen der Organe der Ärztekammer;
 - d) Bekanntgabe von Mitteilungen und Anregungen der Ärztekammer an die in der Krankenanstalt tätigen Primärärzte;
 - e) Überwachung der Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften und die Mitteilung von Missständen an die Ärztekammer.
- (5) Die Primarärztevertreter haben über persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Spitalsärzteversammlungen der Primärärzte können auch vom Präsidenten der Ärztekammer, sowie vom Kurienobmann der angestellten Ärzte (sofern dieser kein Primarärztevertreter ist, vom Kurienobmann-Stellvertreter aus dem Kreis der Primärärzte) sowie vom Primärärzte-Referenten bzw. Obmann einberufen werden. In diesem Fall werden sie vom Präsidenten (vom Kurienobmann der angestellten Ärzte, bzw. vom Kurienobmann-Stellvertreter der angestellten Ärzte) oder vom Primärärzte-Referenten bzw. Obmann geleitet.
- (7) Ist sowohl die Position des Primarärztevertreters als auch des Primarärztestellvertreters in einer Krankenanstalt unbesetzt, werden bis zur Neuwahl die Aufgaben derselben vom Primärärzteobmann der Ärztekammer für OÖ übernommen. Dieser hat für eine möglichst rasche Neuwahl der Primarärztevertreter Sorge zu tragen.
- (8) Die gewählten Primarärztevertreter und Stellvertreter eines jeweiligen Krankenhauses können eine Geschäftsordnung für die Vertretung aller Primärärzte eines Hauses erlassen, deren Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 aller Primärärzte und ständigen Konsiliarfachärzte des Hauses bedarf. Vor

Beschlussfassung hat der Primärärztevertreter oder Stellvertreter diese Geschäftsordnung der Kurie der angestellten Ärzte zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung kann nicht erteilt werden, wenn die Geschäftsordnung Bestimmungen der Satzung der Ärztekammer f. OÖ oder dem Ärztegesetz oder sonstigen rechtlichen Vorgaben der Ärztekammer f. OÖ widerspricht.

§ 45 Wahl des Turnusärztevertreters, des Mittelbauvertreters und des Primärärztevertreters

- (1) Die Wahl des Turnusärztevertreters, des Mittelbauvertreters und des Primärärztevertreters, bzw. ihrer Stellvertreter, erfolgt öffentlich durch Erheben der Hand mit darauffolgender Gegenprobe. Stimmenthaltungen sind bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Relative Stimmenmehrheit bedeutet mehr Stimmen als andere Kandidaten.
- (2) Sofern dies von mindestens drei Wahlberechtigten verlangt wird, ist die Abstimmung geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Stimmenzählung durch den dienstältesten Turnusarzt (Mittelbauarzt, Primararzt) unter Mitwirkung von zwei weiteren Turnusärzten (Mittelbauärzten, Primärärzten). Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel sind bei Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 46 Versammlung der Primärärztevertreter

- (1) Die Versammlung der Primärärztevertreter besteht aus den Kammerräten aus dem Kreis der Primärärzte sowie aus den Primärärztevertretern und Primärärztstellvertretern.
- (2) Der Primärärzte-Obmann und seine Stellvertreter werden in der Versammlung der Primärärztevertreter aus dem Kreis der Primärärzte der Vollversammlung mit den von der Ärztekammer aufgelegten Stimmzetteln in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 38 sinngemäß.

- (3) Der Primärärzte-Obmann, bzw. –Stellvertreter hat das Recht, an allen Spitalsärzteversammlungen der nachgeordneten Fachärzte und Turnusärzte in jeder Krankenanstalt teilzunehmen.
- (4) Versammlungen der Primärärztevertreter können auch vom Präsidenten der Ärztekammer (sowie vom Kurienobmann der angestellten Ärzte) einberufen werden. In diesem Fall werden sie vom Präsidenten (vom Kurienobmann der angestellten Ärzte) geleitet.

§ 47 Versammlung der Mittelbauvertreter

- (1) Die Versammlung der Mittelbauvertreter besteht aus den Kammerräten aus dem Kreis der in Spitälern nachgeordneten Fachärzte sowie aus den Mittelbauvertretern und Stellvertretern.
- (2) Der Mittelbau-Obmann und sein Stellvertreter werden in der Versammlung der Mittelbauvertreter aus dem Kreis der Mittelbauärzte in der Vollversammlung mit den von der Ärztekammer aufgelegten Stimmzetteln in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Für das Ermittlungsverfahren gelten die Bestimmungen des § 38 sinngemäß.
- (3) Der Mittelbau-Obmann bzw. –Stellvertreter hat das Recht, an allen Spitalsärzteversammlungen der Primärärzte und Turnusärzte in jeder Krankenanstalt teilzunehmen.
- (4) Versammlungen der Mittelbauvertreter können auch vom Präsidenten der Ärztekammer, (sowie vom Kurienobmann der angestellten Ärzte) einberufen werden. In diesem Fall werden sie vom Präsidenten (vom Kurienobmann der angestellten Ärzte) geleitet.

§ 48 Gemeinsame Bestimmungen für die Versammlung der Primärärztevertreter und Mittelbauvertreter

Auf die Versammlungen der Primärärztevertreter und Mittelbauvertreter sind insbesondere folgende Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden:

§§ 30, 49, 50, 54, 62.

§ 49 Aufgaben des Sektionsobmannes und des Fachgruppenvertreters

- (1) Der Sektionsobmann vertritt die Sektion im Rahmen der Kammer und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt ferner die Einberufung und die Leitung der Sektionsversammlung.
- (2) Der Fachgruppenvertreter vertritt die jeweilige Fachgruppe; er beruft die Fachgruppenversammlung ein und leitet sie.

§ 50 Vertretung

Der Sektionsobmann (Fachgruppenvertreter, Bezirksärztevertreter etc.) wird bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten, der im Falle seines Ausscheidens bis zur Neuwahl die Geschäfte weiterführt. Wurden mehrere Stellvertreter gewählt, erfolgt die Stellvertretung nach der durch die Wahl gegebenen Reihenfolge.

§ 51 Kooptierung in die Kurierversammlung der angestellten Ärzte

- (1) Die Kurierversammlung der angestellten Ärzte soll Vertreter aller Gruppierungen der angestellten Ärzte repräsentieren. Sofern der Kurierversammlung der angestellten Ärzte Vertreter der folgenden Gruppen nicht angehören, ist ein solcher ohne Stimm-, jedoch mit Antragsrecht in die Kurierversammlung der angestellten Ärzte zu kooptieren:
 - a) Jeweils ein Vertreter aus dem Kreis der Primärärzte der GESPAG und Ordenskrankenanstalten, sowie des Kepleruniversitätsklinikums;
 - b) Jeweils ein Vertreter aus dem Kreis der Mittelbauärzte der GESPAG und Ordenskrankenanstalten, sowie des Kepleruniversitätsklinikums;
 - c) Jeweils ein Vertreter aus dem Kreis der Turnusärzte der GESPAG – und Ordenskrankenanstalten, sowie das Kepleruniversitätsklinikums;
 - d) Jeweils ein Vertreter aus jeder öffentlichen allgemeinen Krankenanstalt in Oberösterreich;
 - e) Jeweils ein ärztlicher Betriebsrat der GESPAG und Ordenskrankenanstalten, sowie des Kepleruniversitätsklinikums
 - f) Ein Vertreter der sonstigen angestellten Ärzte;
 - g) Ein Vertreter der gemischt tätigen Ärzte.Darüber hinaus kann die Kurierversammlung der angestellten Ärzte bis zu jeweils 2 Mitglieder der Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte und

der Sektion Turnusärzte kooptieren, falls dies zur Repräsentanz sonst ungenügend vertretener Gruppierungen sinnvoll erscheint.

- (2) Der Primararzt, der Mittelbauarzt und der Turnusarzt aus dem Kreis der Ordensspitäler stellt die Verbindung zu den Primärärztevertretern, Mittelbauvertretern und Turnusärztevertretern der Ordensspitäler her. Der Primararzt, Mittelbau- und Turnusarzt aus dem Kreis der Landesspitäler stellt die Verbindung zu den Mittelbauvertretern der Ordens-, Landes- und Gemeindespitäler her (Abs. 1 lit. a bis c). Der Sprecher der ärztlichen Betriebsräte in den Ordensspitälern stellt die Verbindung zu den ärztlichen Betriebsräten in den Ordensspitälern, der Sprecher der Betriebsräte in den Landesspitälern die Verbindung zu den ärztlichen Betriebsräten in den Landesspitälern her (Abs. 1 lit. d). Zu diesem Zweck können die genannten Vertreter auch jeweils Sitzungen der von ihnen betreuten Gruppe einberufen.
- (3) Die Entscheidung, welche Person aus dem jeweiligen Personenkreis kooptiert wird, trifft die Kurierversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 52 Kooptierung in die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte

- (1) Der Kurienausschuss der niedergelassenen Ärzte soll Vertreter aller Gruppierungen der niedergelassenen Ärzte repräsentieren. Sofern daher der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte Vertreter der folgenden Gruppen nicht angehören, ist ein solcher ohne Stimm-, jedoch mit Antragsrecht in die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte zu kooptieren:
- a) jeweils ein Allgemeinarzt aus dem Bereich
- aa) Linz oder Linz-Land
 - bb) Gmunden oder Vöcklabruck
 - cc) Wels-Stadt, Wels-Land, Eferding oder Grieskirchen
 - dd) Steyr, Steyr-Umgebung, Kirchdorf
 - ee) Mühlviertel
 - ff) Innviertel
- b) jeweils ein Facharzt aus folgenden Fachgebieten:
- aa) der Fachgebiete Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Lungenkrankheiten; Neurologie, Psychiatrie;
 - bb) der Fachgebiete Augenheilkunde und Optometrie, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten,

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie, Unfallchirurgie, Urologie;

cc) der Fachgebiete medizinische und chemische Labordiagnostik, medizinische Radiologie-Diagnostik;

c) ein Vertreter der ausschließlich niedergelassenen Wahlärzte.

Darüber hinaus kann die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte bis zu jeweils 2 Mitglieder Sektion Allgemeinärzte und der Sektion Fachärzte kooptieren, falls dies zur Repräsentanz sonst nicht vertretener Gruppierungen sinnvoll ist.

- (2) Die Vertreter der Bezirke und Sprengel (Abs. 1 lit. a) stellen die Verbindung zu den Bezirksärzte- und Sprengelvertretern des von ihnen betreuten Gebietes her. Die Vertreter der Fachärzte (Abs. 1 lit. b.) stellen die Verbindung zu den Vertretern der von ihnen betreuten Fachgruppen her. Sie können zu diesem Zweck auch Sitzungen der von ihnen betreuten Bezirksärzte- oder Fachgruppenvertreter einberufen.
- (3) Die Entscheidung, welche Person aus dem jeweiligen Personenkreis kooptiert wird, trifft die Kurierversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 53 Kooptierung in die Kurierversammlung der Zahnärzte (entfällt ab 2006)

§ 54 Nähere Vorschriften über Wahlen in die Sektionen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen und Ausschüsse

- (1) Wenn für Wahlen oder Abstimmungen nach den Bestimmungen dieser Satzung die einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt jener Bewerber als gewählt, der auf sich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen vereinen kann. Stimmenthaltungen, leere oder ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Wenn für Wahlen oder Abstimmungen nach den Bestimmungen dieser Satzung die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes anzuwenden sind, werden die zu vergebenden Mandate auf die Wahlvorschläge aufgrund der Wahlzahl verteilt. Die Wahlzahl wird unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 30 der Ärztekammerwahlordnung gefunden.
- (3) Im Übrigen ist, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, bei den Wahlen die Ärztekammerwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß

anzuwenden. Zur rechtswirksamen Auslegung der Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen ist der Kammervorstand zuständig.

- (4) Der Ärztekammer sind die Namen der für die Dauer der Funktionsperiode der Organe der Ärztekammer gewählten Mitglieder der Gremien der Sektionen und Fachgruppen sowie die Namen der gewählten Sektionsobmänner, Fachgruppenvertreter, Bezirksärztevertreter und Spitalsärztevertreter und die Namen der Stellvertreter aller genannten Personen jeweils innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu übermitteln. Die Wahlergebnisse sind in zusammenfassender Form in den auf den Abschluss des Ermittlungsverfahrens nächstfolgenden "Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ." zu verlautbaren.
- (5) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses mit Einspruch an den Kammervorstand angefochten werden. Der Einspruch muss schriftlich begründet und von mindestens 30 % der Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (6) Wird ein solcher Einspruch erhoben, überprüft der Kammervorstand aufgrund der der Wahl zugrundeliegenden Unterlagen das Wahlergebnis. Ergibt sich daraus die Unrichtigkeit des Wahlvorganges oder der Ermittlung, so hat der Kammervorstand das Ergebnis richtigzustellen, die Verlautbarung für nichtig zu erklären und das richtige Wahlergebnis kundzumachen. Auch die Wiederholung einer Wahl kann aus diesem Grund angeordnet werden. Findet der Kammervorstand keinen Anlass zur Richtigstellung oder Wiederholung der Wahl, so ist der Einspruch abzuweisen.
- (7) Während der laufenden Funktionsperiode sind Neuwahlen durchzuführen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der Wahlberechtigten schriftlich verlangt wird. Dieser Antrag ist der Ärztekammer zu übermitteln. Nach Prüfung der Voraussetzungen sind innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages die Wahlen auszuschreiben und innerhalb acht Wochen durchzuführen.
- (8) Gegen die Entscheidung des Kammervorstandes über Einsprüche gemäß Abs. 5 und 6 ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.
- (9) Weitere Vorschriften über die Anordnung und Durchführung der Wahlen können vom Kammervorstand erlassen werden.

§ 55 Konstituierung

Die Wahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien der Sektionen und Fachgruppen und des Sektionsobmannes, des Fachgruppen-, Turnusärzte-, Fachärzte-, Primärärzte- und des Bezirksärztevertreters sowie deren Stellvertreter und die Konstituierung der genannten Gremien hat jeweils innerhalb von neun Monaten nach der Wahl der Organe der Ärztekammer durch die Vollversammlung zu erfolgen.

§ 56 Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der im § 55 genannten Gremien und Personen beträgt fünf Jahre, endet aber jedenfalls mit Ablauf der Funktionsperiode der Vollversammlung. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder der einzelnen Gremien, sowie die Obmänner (Stellvertreter) der Sektionen, Fachgruppen, sowie die Spitals- und Bezirksärztevertreter ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

§ 57 Ergänzungswahl

Scheidet ein Sektionsobmann, Fachgruppenvertreter, Primärärzte-Obmann, Mittelbau-Obmann, Bezirksärztevertreter oder ein Turnusärzte-, Fachärzte- oder Primärärztevertreter oder deren Stellvertreter aus, so hat die Neuwahl unverzüglich nach der Vorschrift des § 38 zu erfolgen. § 54 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 58 Teilnahme an Sitzungen

Der Sektionsobmann (Stellvertreter) der Sektion Fachärzte ist berechtigt, an allen Sitzungen der Fachgruppen teilzunehmen.

§ 59 Beschlussfähigkeit – Abstimmung

- (1) Die Sektions- und Fachgruppenversammlungen, sowie die Bezirksärzteversammlungen, die Spitalsärzteversammlungen der Turnusärzte, Fachärzte und Primärärzte, sowie die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit bei Versammlungsbeginn von mindestens der Hälfte nicht gegeben, so hat der Vorsitzende den Beginn der Versammlung um mindestens 15 Minuten zu verschieben. Nach dieser Frist ist die Versammlung auf jeden Fall beschlussfähig.

- (2) Die Abstimmung hat im Allgemeinen durch Handhebung, über Beschluss der betreffenden Versammlung bzw. des Ausschusses jedoch geheim zu erfolgen. Der Vorsitzende stimmt mit, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluss erhoben, dem der Vorsitzende beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels. Bei geheimer Abstimmung entscheidet bei gleichgeteilten Stimmen das Los.
- (3) Für Beschlüsse der Fachgruppenversammlungen gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß. Es entfällt jedoch die Anwesenheitspflicht von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

§ 60 Einberufung der Sitzungen, Zeichnungsrecht, Protokolle

- (1) Für die Einberufung zu den Sitzungen der Gremien der Sektionen, Fachgruppen und Ausschüsse und für den gesamten Schriftverkehr ist die Unterfertigung durch den Präsidenten der Ärztekammer und den Sektionsobmann (Fachgruppenvertreter, Referenten) erforderlich. Die Einberufung der Sitzungen soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erfolgen.
- (2) Die Sektionsversammlungen und Fachgruppenversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen der genannten Gremien sind innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn 30 % der Mitglieder dies schriftlich beantragen und dies vom Vorstand genehmigt wird.
- (3) Sitzungen der Sektion Turnusärzte sowie die Versammlung der Primärärztevertreter, bzw. der Mittelbauvertreter haben mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr zu erfolgen.
- (4) Soweit zweckmäßig und ökonomisch sinnvoll sind Einladungen, Einberufungen samt Beilagen zu Sitzungen und Sitzungsprotokolle aller Gremien auf elektronischem Weg zu zeichnen und den in der Satzung genannten Empfängern auf elektronischem Weg zuzustellen.

§ 61 Eingaben

Jede Sektion und jede Fachgruppe ist berechtigt, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Eingaben an die Organe der Ärztekammer zu richten.

§ 62 Wirkungsbereich

- (1) Den Sektionen, Fachgruppen, sowie deren Gremien und den Bezirksärzteversammlungen, sowie den Spitalsärzteversammlungen der Turnusärzte, Fachärzte und Primärärzte kommt ein selbständiger Wirkungskreis nicht zu. Zur Wahrnehmung der Interessen der Ärzte und zur Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen sind im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich die Organe der Ärztekammer berufen.
- (2) Die Beschlüsse der Gremien der Sektionen und Fachgruppen und der Bezirksärzteversammlungen, der Spitalsärzteversammlungen der Turnusärzte, Fachärzte und Primärärzte, sowie der Landeskonferenz der Fachärzte sind Empfehlungen an die zuständigen Organe der Ärztekammer.

§ 63 Fragen der Geschäftsordnung

Auf Geschäftsordnungsfragen findet die Geschäftsordnung der Ärztekammer für OÖ. Anwendung.

§ 64 Deckung der Kosten

Bezüglich der Deckung der Barauslagen (z. B. Wegegebühren) im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Mitglieder der in der Satzung angeführten Gremien kann die Vollversammlung nähere Vorschriften erlassen.

§ 65 Erlassung einer neuen Satzung bzw. Änderung

- (1) Der Antrag auf Erlassung einer neuen Satzung oder Änderung dieser Satzung ist spätestens vier Wochen vor der Vollversammlung durch den Kammervorstand bzw. durch einen oder mehrere Kammerräte schriftlich einzubringen.
- (2) Die Vollversammlung hat über die Erlassung in der neuen Satzung bzw. Änderung dieser Satzung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Kammerräte zu beschließen.

§ 66 Übergangsbestimmungen

Sämtliche Beschlüsse und sonstige Rechtsakte, die die Vollversammlung vor Inkrafttreten des Ärztegesetzes 1998 erlassen hat, sind weiterhin aufrecht.

§ 67 Wirksamkeit

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 195 Abs. 2 Ärztegesetz mit dem Datum der Genehmigung durch die OÖ. Landesregierung, frühestens aber mit dem Tag der Konstituierung der ersten, nach dem Ärztegesetz 1998 gewählten Vollversammlung, wirksam.
- (2) Die in der Vollversammlung vom 18.12.2006 beschlossenen Änderungen treten mit der Konstituierung der Vollversammlung in Kraft, die erstmalig nach den Bestimmungen der Novelle des Ärztegesetzes BGBl. I Nr. 156/2005 gewählt wurde.
- (3) Die in der Vollversammlung vom 28.6.2007 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit Datum dieser Vollversammlung in Kraft.
- (4) Die in der Vollversammlung vom 20.12.2010 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit Datum dieser Vollversammlung in Kraft.
- (5) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2012 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit Datum dieser Vollversammlung in Kraft.
- (6) Die in der Vollversammlung vom 19.12.2013 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit Datum dieser Vollversammlung in Kraft.
- (7) Die in der Vollversammlung vom 27.6.2016 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit Datum dieser Vollversammlung in Kraft.
- (8) Die in der Vollversammlung vom 9.5.2017 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen treten mit Datum dieser Vollversammlung in Kraft.

Aufsichtsrechtliche Bewilligungen gem. § 195 Absatz 2 ÄrzteG 1998

Die gemäß § 195 Abs. 2 beschlossenen Änderungen gelten als genehmigt, da die OÖ Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Fristen keine anders lautende Stellungnahme abgegeben hat. In folgenden Paragraphen wurden Änderungen vorgenommen: § 2, § 3, § 5, § 6, § 8, § 9, § 10, § 10 a, § 11, § 12, § 13, § 14, § 16, § 17, § 19 a, § 19 b, § 24 und § 67. Die Hinweise auf die Beschlussfassung werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ im September 2007 veröffentlicht und sind im Internet im Volltext abrufbar.

Die gemäß § 195 Abs. 2 beschlossenen Änderungen werden mit Bescheid der OÖ Landesregierung vom 18.12.2007 genehmigt. In folgenden Paragraphen wurden Änderungen vorgenommen: § 9, § 38, § 42, § 43, § 44 sowie § 60. Die Hinweise auf die Beschlussfassung werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für OÖ im Februar 2008 veröffentlicht und sind im Internet im Volltext abrufbar.

Aufsichtsrechtliche Meldungen gem. § 195a Absatz 6 ÄrzteG 1998

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 24.1.2011 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 02.01.2012 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a ÄrzteG 1998 wurden die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen an das Amt der OÖ Landesregierung am 25.04.2014 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a 6 ÄrzteG 1998 wurden die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu den § 5 Abs.2, § 6 Abs. 2, § 29 Abs. 6, § 38 Abs. 3a und § 42 Abs. 2 an das Amt der OÖ Landesregierung am 20.9.2016 weitergeleitet.

Unter Berücksichtigung des § 195 a 6 ÄrzteG 1998 wurden die am 9.5.2017 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen zu den §17 Abs. 6, § 17b, § 36 Abs. 1, § 38 Abs. 3, § 51 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 am 17.5.2017 an das Amt der OÖ Landesregierung weitergeleitet.